

Betriebssatzung
für die Senioreneinrichtungen der Stadt Delbrück
vom 16.12.2005,
geändert am 04.12.2009, 01.10.2010 und 02.10.2014

Rechtsgrundlagen:

1. §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung NRW
2. Eigenbetriebsverordnung NRW

jeweils in der gültigen Fassung.

Der Rat der Stadt Delbrück hat in der Sitzung am 15.12.2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Die öffentliche Einrichtung "Alteneinrichtungen der Stadt Delbrück" wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW errichtet (nachfolgend Eigenbetrieb genannt) und entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebes ist die Verwaltung der bisherigen städtischen Alteneinrichtungen und der Bau sowie die Verwaltung eines Altenpflegeheimes in Delbrück.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Senioreneinrichtungen der Stadt Delbrück“.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der Senioreneinrichtungen der Stadt Delbrück wird ein Betriebsleiter vom Rat bestellt.
- (2) Die Senioreneinrichtungen der Stadt Delbrück werden von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind.

20.6

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Senioreneinrichtungen verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für die dauernde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Senioreneinrichtungen ist zu sorgen. Hierzu ist u.a. ein Überwachungssystem einzurichten, das es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Der Betriebsleiter nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil. Die Teilnahme weiterer Bediensteter der Stadtverwaltung an den Sitzungen des Betriebsausschusses ergibt sich aus den anfallenden Beratungspunkten. Der Betriebsleiter entscheidet hierüber im Einzelfall.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 19 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i.V.m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Dem Betriebsausschuss sollen keine Mitglieder angehören, für die Ausschließungsgründe nach § 31 GO vorliegen.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Festsetzung der allgemeinen Liefer- und Benutzungsbedingungen, soweit nicht gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe i GO NRW der Rat zuständig ist,
 - b) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 20.000 € übersteigt. Ausgenommen sind:
 - aa) die Geschäfte der laufenden Betriebsführung,
 - bb) Lieferverträge mit Sonderabnehmern entsprechend der Gebührensatzung,
 - cc) Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
 - c) Stundung von Geldforderungen, soweit diese 20.000 € übersteigen und die Stundungszeit länger als ein Jahr dauert,
 - d) Niederschlagung von Geldforderungen, wenn diese 20.000 € übersteigen,
 - e) Erlass von Geldforderungen, soweit diese im Einzelfall 20.000 € übersteigen und über Erlassanträge, die nach Ansicht des Betriebsleiters abzulehnen sind, soweit sie 2.600 € übersteigen,
 - f) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Abs. 3 EigVO
 - g) Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 Abs. 5 EigVO, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall 20.000 € übersteigt,

- h) Aufnahme von Krediten, die im Wirtschaftsplan des Betriebes vorgesehen sind,
 - i) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 - j) Entlastung der Betriebsleitung.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5

Rat

Der Rat der Stadt Delbrück entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Senioreneinrichtungen Delbrück rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubte die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 7

Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.
- (2) Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für die tariflich Beschäftigten einschließlich der Angaben zur Eingruppierung der Stelleninhaber zu enthalten.

§ 9

Vertretung der Senioreneinrichtungen Delbrück

- (1) In den Angelegenheiten der Senioreneinrichtungen Delbrück wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Senioreneinrichtungen Delbrück ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital der Senioreneinrichtungen Delbrück beträgt 30.000 Euro.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Der Wirtschaftsplan wird dem Betriebsausschuss vorgelegt, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet. Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes ist im Betriebsausschuss zu beraten, welche Maßnahmen des Eigenbetriebes im kommenden Wirtschaftsjahr durchzuführen sind.

- (3) Vor Entscheidungen über Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die den Haushalt der Stadt berühren, ist der Kämmerer zu hören. Werden solche Angelegenheiten im Betriebsausschuss beraten, so ist er einzuladen.
- (4) Der Beschluss über die durchzuführenden Maßnahmen ist dem Kämmerer zuzuleiten.
- (5) Die Feststellung des Wirtschaftsplanes erfolgt zusammen mit dem Haushaltsplan der Stadt durch den Rat.
- (6) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 13.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.
- (7) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 15

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zu Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 16

Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Delbrück, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Delbrück auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 17

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Senioreneinrichtungen Delbrück vom 14.12.2001 außer Kraft.